



## **Städtisches Apostelgymnasium Köln**

### **■ SCHUTZKONZEPT GEGEN GEWALT UND SEXUELLEN MISSBRAUCH**

Fassung vom 9. Mai 2024

## INHALTSVERZEICHNIS

1. ZIELSETZUNG DES SCHUTZKONZEPTS.....	1
2. PRÄVENTION	
2.1. Atmosphäre und Strukturen.....	1
2.2. Aufklärung.....	2
3. INTERVENTION.....	3
3.1. Handlungsleitfäden für Interventionen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt.....	4
3.1.1. Sexualisierte Gewalt im außerschulischen und häuslichen Bereich.....	4
3.1.2. Sexualisierte Gewalt unter Schülerinnen und Schülern.....	6
3.1.3. Sexualisierte Gewalt durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich.....	8
3.2. Handlungsleitfaden für Interventionen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	9
4. EVALUATION.....	12
5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	12
6. ADRESSEN FÜR BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG.....	13

## 1. ZIELSETZUNG DES SCHUTZKONZEPTS

Der Schutzauftrag staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen bei Kindeswohlgefährdung beinhaltet auch den Schutz gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Sowohl körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt als auch psychische Misshandlungen und seelische Gewalt gegen Kinder- und Jugendliche stellen eine Gefährdung des Kindeswohls dar. Unser Schutzkonzept soll sicherstellen, dass wir unsere gesetzlich verankerte Verpflichtung, die Kinder und Jugendlichen an unserer Schule vor Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen, in professioneller Weise umsetzen. Es entspricht damit §42 Abs. 6 des Schulgesetzes NRW: *(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch.*<sup>1</sup>

Unsere Strukturen und Haltungen sollen Gewalt, sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch innerhalb der Schule verhindern und sie sollen ermöglichen, dass sich Schülerinnen und Schüler, die andernorts Gewalt, sexuellen Missbrauch oder Übergriffe erleiden, mitteilen können und Hilfe erfahren. Betroffene sollen in unserer Schule auf kompetente, verstehende und helfende Ansprechpersonen treffen, die sie durch konsistentes und abgestimmtes Handeln professionell unterstützen und schützen. Ziel des Konzepts ist es deshalb auch, durch konkrete Leitfäden die Handlungskompetenz aller Mitglieder der Schule zu stärken.

## 2. PRÄVENTION

### 2.1. Atmosphäre und Strukturen

Wichtiger Bestandteil der Prävention ist unser Anliegen, die Atmosphäre und die Strukturen so zu gestalten, dass Grenzen nicht verletzt werden und dass Kinder und Jugendliche gesehen werden, Gehör finden, auf zugewandte Ansprechpersonen treffen und dass Hilfe zügig veranlasst und geleistet wird. Dies wird unter anderem durch diese im Schulprogramm verankerten Aspekte hergestellt:

- **Gestaltung vertrauensvoller Beziehungen**, in denen die Schülerinnen und Schüler ernst genommen werden, und Gestaltung eines achtsamen Umgangs miteinander (s. Pädagogisches Konzept des Schulprogramms)
- **Gut zu erreichende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner**: Doppelbesetzung in der Klassenleitung und der Stufenleitung, vier Beratungslehrerinnen und –lehrer, Tutorinnen und Tutoren, Medienscouts, Sprechstunden der Schulpsychologin im Beratungsraum der Schule, Pausengespräche, niederschwellige Gesprächssettings (z. B. nach dem Unterricht), Klassenstunden
- **Fortbildungen**, die den Blick der Lehrerinnen und Lehrer auf Verhaltensbesonderheiten von Schülerinnen und Schülern schärfen und professionalisieren sowie Handlungssicherheit herstellen (u.a. Fortbildung zur Neuen Autorität)
- **Stärkung der emotionalen und sozialen Kompetenzen** der Schülerinnen und Schüler **und eines achtsamen Umgangs** miteinander sowie Aufklärung über Grenzverletzungen und eigene Rechte (u.a. Klassenregeln, Klassenrat, Sozialtraining, Klassenstunden, Streitschlichtung, Soziales Lernen, Sicherheit im Medienalltag, Medienscouts)
- **Konsequentes Hinsehen und Ansprechen** von grenzverletzendem Verhalten in allen Bereichen der Schule
- **Bausteine zur Sicherheit im Medienalltag** (s. auch Padlet)

<sup>1</sup> <https://bass.schul-welt.de/6043.htm#1-1p42> [9.5.24]

- **Kooperation mit dem Jugendamt** entsprechend der Kooperations- und Kinderschutzvereinbarung
- **Vernetzung** (Kenntnis des lokalen Kinderschutznetzwerks, Teilnahme eines Schulvertreters an den NEIS-Sitzungen<sup>2</sup>)
- **Verständigung auf konkrete Handlungsleitfäden** bei Vorliegen eines Verdachts auf Gewalt oder sexuellen Missbrauch
- Vorliegen eines eigenen **Schutzkonzepts für den Sportunterricht**

## 2.2 Aufklärung

Sowohl der Prozess der Erarbeitung des Schutzkonzepts als auch das Schutzkonzept selbst sollen bewirken, dass unsere Lehrerinnen und Lehrer und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule so über die Rechtsgrundlagen, ihre Rolle, ihre Verantwortung sowie die Präventions- und Interventionsvereinbarungen aufgeklärt sind, dass sie ihrem Schutzauftrag im alltäglichen Handeln gerecht werden können, indem sie einen achtsamen Blick auf die Schülerinnen und Schüler haben, Anzeichen auf Gewalt früh bemerken können und wissen, wie zu agieren ist. Das wird dadurch sicher gestellt, dass

- in regelmäßigen Abständen Informationseinheiten (u. a. durch das Zeigen des Zartbitter-Videos „Was tun, wenn ich Missbrauch vermute?!“) und Fortbildungen (u. a. digitale Fortbildung zum Kinderschutz „Was ist los mit Jaron“<sup>3</sup>) stattfinden,
- im Rahmen der Lehrerkonferenzen die Präventions- und Interventionsvereinbarungen transparent gemacht werden,
- sowohl der Notfallordner als auch die Handlungsleitfäden des Schutzkonzepts sowie Adressen von Beratungsstellen über die schulinterne Kommunikationsplattform unmittelbar zugänglich sind.

Insbesondere sind alle Lehrerinnen und Lehrer und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule darüber aufgeklärt,

- dass Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowohl körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt als auch psychische Misshandlungen und seelische Gewalt umfasst und diese Formen der Gewalt eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen.
- dass es ihre Aufgabe ist, wahrzunehmen, zu schützen und das Kindeswohl sicher zu stellen, zu dokumentieren, sich beraten zu lassen, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, zu intervenieren und zu helfen bzw. auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, dass es aber *nicht* ihre Aufgabe ist, zu verhören, zu ermitteln, Beweise zu sammeln oder zu entscheiden, ob ein Straftatbestand vorliegt, da diese Handlungen ausschließlich den Strafverfolgungsbehörden obliegen.
- dass unter anderem die folgenden Aspekte auf das Vorliegen von Gewalt, sexuellen Übergriffen oder sexuellem Missbrauch hindeuten *können*:
  - verbale Hinweise der Betroffenen oder deren Mitschülerinnen und Mitschülern oder der Eltern anderer Schülerinnen und Schüler
  - körperliche Auffälligkeiten (blaue Flecken, Knutschflecken, Bissringe etc.)
  - Verhaltensauffälligkeiten (Ängste, Konzentrationsstörungen, altersinadäquates Verhalten, Verlust der Impulskontrolle, Rückzug, Entwicklungsrückschritte, Vermeidungsverhalten, grenzverletzendes Verhalten etc.)
- dass es aber keine Verhaltensauffälligkeiten gibt, die sich als *eindeutige* Hinweise auf sexuelle Gewalterfahrungen einordnen lassen, und Kinder und Jugendliche

<sup>2</sup> NEIS: Netzwerk Erziehung in Schule

<sup>3</sup> <https://www.was-ist-los-mit-jaron.de> [9.5.24]

bei sexuellen Gewalterfahrungen häufig zunächst einmal gar keine Verhaltensauffälligkeiten zeigen, sondern oft erst mit zeitlicher Verzögerung.

- wie man als Erwachsener am besten reagiert, wenn ein Schüler, einer Schülerin sich anvertraut (u.a. durch das Zartbitter-Video „Wie werde ich eine vertrauenswürdige Ansprechperson für kindliche Opfer sexueller Gewalt“<sup>4</sup> sowie die Hinweise in der Broschüre der Stadt Köln<sup>5</sup> (s. Anhang)).
- dass das Stellen einer Strafanzeige durch die Schule in der Regel nicht verpflichtend ist und dass dies unter Hinzuziehung einer Fachberatungsstelle vor allem unter Berücksichtigung des Opferschutzes abzuwägen ist.
- dass es im Falle einer Kindeswohlgefährdung – auch bei sexuellem Missbrauch – eine Verpflichtung gibt, mit dem Jugendamt und Fachberatungsstelle Kontakt aufzunehmen und mit diesen zu kooperieren.

Unsere Schülerinnen und Schüler werden in den Klassenstunden, beim Sozialtraining sowie im Fachunterricht (s. Curricula) darüber aufgeklärt, dass sie das Recht auf gewaltfreie Erziehung sowie auf sexuelle Selbstbestimmung und ein Recht auf Schutz vor sexuellen Übergriffen haben. In den Klassenstunden werden sie zudem darüber informiert, wie sie bei Verletzung ihrer Rechte und Grenzen mit den schulischen Ansprechpartnerinnen und –partnern (Klassenleitung, Beratungsteam, Medienscouts etc.) vertraulich in Kontakt treten können. Entsprechende Informationen sind den Schülerinnen und Schülern auch im Schulplaner und auf der Homepage zugänglich.

### 3. INTERVENTION

Um die Handlungssicherheit in den unterschiedlichen Situationen bei Anzeichen von Gewalt oder sexuellem Missbrauch zu stärken, haben wir die nachfolgenden Handlungsleitfäden für Interventionen entwickelt. Durch die regelmäßige Information über die Handlungsleitfäden und das Schutzkonzept stellen wir zudem sicher, dass allen Lehrerinnen und Lehrern die folgenden rechtlichen Aspekte in Bezug auf die eigene Rolle und Verantwortung im Rahmen von Interventionen bekannt sind:

- Bei Vorliegen von Anhaltspunkten darauf, dass ein Schüler oder eine Schülerin körperlicher oder seelischer Gewalt oder sexueller Gewalt ausgesetzt ist, ist es unsere Aufgabe als Schule, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und davon ausgehend zum Schutz des Schülers oder der Schülerin zu handeln und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob es sich um eine Kindeswohlgefährdung handelt, die dann vorliegt, wenn „das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes (...) gefährdet wird und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden“ (§1666 Abs. 1 BGB).
- Als Lehrkräfte haben wir bei der Gefährdungseinschätzung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Wenn wir als Schule das Kindeswohl durch unser Handeln nicht sichern können, sind wir verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.
- Auch bei vermuteten sexuellen Übergriffen oder sexuellem Missbrauch ist es unsere Aufgabe, die Kinder und Jugendlichen zu schützen. Es ist *nicht* Auftrag der Schule, die Beschuldigten oder die Opfer zu „vernehmen“, zu ermitteln oder zu beurteilen, ob eine

<sup>4</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=QBe5cAkaEhE> [9.5.24]

<sup>5</sup> Stadt Köln: Arbeitshilfe für pädagogische Fachkräfte. Umgang mit der Vermutung sexueller Übergriffe oder eines sexuellen Missbrauchs. November 2023. S. 22.

Straftat gemäß dem Strafgesetzbuch vorliegt. Die strafrechtliche Abklärung eines Verdachts obliegt ausschließlich den Strafverfolgungsbehörden.

- Wir sind verpflichtet, im Falle eines Verdachts mögliche Hinweise ernst zu nehmen, zu dokumentieren, die Situation einzuschätzen und aktiv zu werden sowie bei der Verarbeitung von belastenden Erfahrungen zu unterstützen.

Im Hinblick auf weitere Aspekte von Gewalt unter Schülerinnen und Schülern (z. B. körperliche Gewalt, Mobbing und Cybermobbing) orientiert sich unser Handeln an den im Pädagogischen Konzept des Schulprogramms dargelegten Vereinbarungen sowie an den im Schulgesetz festgelegten Möglichkeiten des erzieherischen Einwirkens und der Ordnungsmaßnahmen. Bei den Formen von Gewalt, die über diese Situationen hinausgehen und eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen, folgt unser Handeln dem Handlungsleitfaden für Interventionen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

### 3.1. Handlungsleitfäden für Interventionen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt<sup>6</sup>

Unser Handeln im Verdachtsfall orientiert sich an den in den Handlungsleitfäden aufgeführten Punkten. Die **Reihenfolge der Handlungsschritte ist nicht chronologisch** zu verstehen, sondern erfolgt jeweils angepasst an die Situation und in Absprache mit der Schulleitung.

Wir folgen zudem den Hinweisen der Fachberatungsstellen, dass es neben der unbedingten Sicherstellung des Schutzes des betroffenen Kindes sehr wichtig ist, besonnen zu agieren, um Möglichkeiten schaffen, dass die Betroffenen sich nach und nach mitteilen können, da durch ein zu forciertes Agieren die Gefahr besteht, dass sie verstummen und sich zurückziehen.

Bei den Handlungsleitfäden sind die folgenden Prinzipien bei allen Handlungsschritten und in Bezug auf alle Beteiligten zu berücksichtigen:

- Neutralität und Objektivität
- Datenschutz und Vertraulichkeit
- Schutz des Kindeswohls
- Rechtskonformität

#### 3.1.1. Sexualisierte Gewalt im außerschulischen und häuslichen Bereich

- **Vertrauliche Meldung:** Verdacht bzw. Vorfall umgehend vertraulich der Klassenleitung und der Schulleitung melden
- **Sicherstellung des Schutzes:** Die Klassenleitung ergreift in Abstimmung mit der Schulleitung Maßnahmen zum Schutz des Kindes (bei akuter Gefährdung auch räumlicher Schutz und Beaufsichtigung). Auch nach erfolgten Interventionen wird das Wohl des Kindes sorgfältig in Erfahrung gebracht, um sicherzustellen, dass das Kind die notwendige Unterstützung erhält.
- **Dokumentation:** Klassenleitung und Fachlehrerinnen und –lehrer dokumentieren vertraulich alle Beobachtungen und Vorfälle mit Datum sowie ggf. Zeugnennen-

---

<sup>6</sup> In Bezug auf sexualisierte Gewalt wird zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt unterschieden, auch verbale Äußerungen zählen dazu. Erläuterungen mit Fallbeispielen finden sich z. B. im Leitfaden zur sexualisierten Gewalt in der Schule auf der Seite der Bezirksregierung Arnsberg. Zu den strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt zählt der „Missbrauch von Schutzbefohlenen“ (§174 StGB), der „Missbrauch von Kindern (§176 StGB), der „Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB), die „Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§180 StGB), „Exhibitionistische Handlungen“ (§183 StGB), „Ausstellen, Herstellen, Anbieten und Eigenbesitz kinder- und jugendpornografischer Schriften (§184 StGB) und „Beleidigung auf sexueller Grundlage (§185 StGB).

nung (Wann? Wer? Wo? Was? Wie?) in Form einer Spiegelstrichauflistung (kein ausformulierter Bericht mit eigener Gewichtung) sowie die ergriffenen Maßnahmen

- **Beratung und Einschätzung unter Einbeziehung von Fachkräften:** Die Klassenleitung des betroffenen Kindes berät sich mit der Schulleitung und unter Einbeziehung des Beratungsteams oder der Schulpsychologin oder Fachkräften externer Stellen hinsichtlich der Bewertung des Verdachts, analysiert das Risiko im Hinblick auf das Kindeswohl und stimmt Schutzmaßnahmen ab.
- **Gespräche mit der betroffenen Person:** Der betroffenen Person werden Gespräche mit einer erwachsenen Vertrauensperson der Schule angeboten (Klassenleitung oder Fachlehrerin bzw. –lehrer oder Beratungslehrer bzw. –lehrerin). Hierbei werden die Hinweise, wie man als Erwachsener am besten reagiert, wenn ein Schüler, eine Schülerin sich anvertraut, berücksichtigt (siehe u.a. das Zartbitter-Video „Wie werde ich eine vertrauenswürdige Ansprechperson für kindliche Opfer sexueller Gewalt“<sup>7</sup> sowie die Hinweise in der Broschüre der Stadt Köln<sup>8</sup> (s. Anhang)). Die Gespräche können unter Hinzuziehung einer Fachberatungsstelle vorbereitet werden. Den Betroffenen muss unbedingte Diskretion zugesichert werden (keine Informationen an Mitschülerinnen und Mitschüler oder andere Personen der Öffentlichkeit).
- **Kontakt zum Jugendamt:** Eine Person aus dem Klassenleitungsteam oder dem Beratungsteam nimmt eine InsoFa-Beratung (s. Abschnitt „Kindeswohlgefährdung“) beim Jugendamt in Anspruch (z. B. zur Abklärung, ob sexuelle Übergriffe/sexueller Missbrauch Ursache der beobachteten Verhaltensauffälligkeiten sein könnten, und zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls). Sollte ein Schüler oder eine Schülerin konkrete Aussagen über einen sexuellen Missbrauch machen und der Schutz unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten nicht sichergestellt werden können, muss umgehend eine §8a-Mitteilung an den GSD des Jugendamtes getätigt werden.
- **Einbeziehung von Fachkräften:** Zusätzlich zur Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt lässt sich eine Person aus dem Klassenleitungsteam oder dem Beratungsteam oder die vom Betroffenen ausgewählte Lehrkraft des Vertrauens bei einer externen Fachberatungsstelle gegen sexuellen Missbrauch oder einer Familienberatungsstelle anonym zur Einschätzung und zum Vorgehen beraten. Auch die Schulpsychologin kann als Fachkraft hinzugezogen werden.
- **Vermittlung von Beratung und Unterstützung:** Vermittlung von längerfristiger psychologischer bzw. fachkundiger Betreuung und Unterstützung für die Betroffenen über das Beratungsteam.
- **Kommunikation mit den Eltern:** Ein sexualisierter Übergriff im häuslichen Bereich ist eine Straftat und eine Kindeswohlgefährdung. Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung ist im Hinblick auf die Elterngespräche nach dem Handlungsleitfaden 3.2. vorzugehen (s. dort). Es sind dabei aber im Falle von sexueller Gewalt die folgenden Aspekte für die Elterngespräche unbedingt *zusätzlich* zu berücksichtigen:
  - die Offenlegung der Vermutung eines sexuellen Missbrauchs gegenüber den Erziehungsberechtigten in einem Gespräch muss gut vorbereitet werden. Vo-

<sup>7</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=QBe5cAkaEhE>

<sup>8</sup> Stadt Köln: Arbeitshilfe für pädagogische Fachkräfte. Umgang mit der Vermutung sexueller Übergriffe oder eines sexuellen Missbrauchs. November 2023. S. 22.

oraussetzung für das Gespräch ist, dass zuvor Möglichkeiten abgeklärt werden, wie der räumliche Schutz des Kindes sichergestellt werden kann und wie verhindert werden kann, dass die übergriffige Person nach dem Gespräch zusätzliche psychische oder körperliche Gewalt einsetzt, um das Kind zum Schweigen zu bringen

- vor dem Gespräch mit den Eltern wird eine anonymisierte Beratung durch eine Fachberatungsstelle oder das Jugendamt eingeholt, wie das Gespräch zu führen ist
- die Fachberatungsstellen (z. B. Zartbitter e.V.) raten dringend davon ab, nur einen Erziehungsberechtigten allein zum Gespräch einzuladen und auf die Übergriffe des Partners anzusprechen
- sollte ein Schüler oder eine Schülerin konkrete Aussagen über einen sexuellen Missbrauch machen und der Schutz unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten nicht sichergestellt werden können, muss umgehend eine §8a-Mitteilung an den GSD des Jugendamtes getätigt werden.
- **Untersuchung durch einen Kinder- und Jugendmediziner:** Bei schweren Gefährdungen (z. B. erfolgter Penetration) ist zur rechtlichen Absicherung die Dokumentation durch einen Kinder- und Jugendmediziner erforderlich (Vorstellen als medizinischen Notfall, Veranlassung auch durch Jugendamt oder Polizei). Über diesen Schritt entscheidet die Schulleitung.
- **Sicherstellung des Schulbesuchs:** Es soll gewährleistet werden, dass das betroffene Kind weiterhin Zugang zu Bildung und einem sicheren Umfeld in der Schule hat sowie durch einen verlässlichen Tagesablauf Stabilität erfährt
- **Kontakt zur Schulaufsicht:** Bei Erhärtung eines Verdachts auf eine strafbare Handlung wendet sich die Schulleitung ggf. an die Schulaufsicht, um sich im Hinblick auf die Handlungsschritte rechtlich abzusichern.
- **Kontakt zur Polizei:** Die Schulleitung *kann* Kontakt zur Polizei aufnehmen. Es gibt jedoch keine Verpflichtung dazu, eine Strafanzeige zu tätigen.<sup>9</sup>
- **Reflexion und Auswertung des Falls:** Die beteiligten Lehrerinnen und Lehrer reflektieren gemeinsam mit dem Klassenleitungsteam und der Schulleitung die Wirksamkeit der durchgeführten Interventionen. Ggf. beauftragen sie das Krisenteam mit einer Überprüfung und Anpassung der schulischen Präventions- und Interventionsvereinbarungen des Schutzkonzeptes auf der Basis der erworbenen Erfahrungen.

### 3.1.2. Sexualisierte Gewalt unter Schülerinnen und Schülern

- **Sicherstellung des Schutzes:** Grenzverletzung und Übergriffe sofort unterbinden und bei akuter Gefährdung Betroffene und vermutete Übergriffige räumlich trennen sowie medialen Kontakt miteinander unterbinden und ggf. besonders beaufsichtigen
- **Vertrauliche Meldung:** Verdacht bzw. Vorfall umgehend vertraulich der Klassenleitung und der Schulleitung melden
- **Dokumentation:** Klassenleitung und Fachlehrerinnen und –lehrer dokumentieren vertraulich alle Beobachtungen und Vorfälle (mit Datum sowie ggf. Zeugennennung) sowie die ergriffenen Maßnahmen

---

<sup>9</sup> siehe hierzu BASS 18-03 Nr. 1 und BASS 21-02 Nr. 4, unter <https://bass.schul-welt.de/pdf/14723.pdf> [5.9.24]

- **Beratung und Einschätzung ggf. unter Einbeziehung von Fachkräften:** Klassenleitungen aller beteiligten und betroffenen Schülerinnen und Schüler beraten sich mit der Schulleitung und unter Einbeziehung des Beratungsteams oder der Schulpsychologin oder Fachkräften externer Stellen hinsichtlich der Bewertung des Verdachts
- **Diskretion und Datenschutz:** Bei allen Handlungsschritten ist die Diskretion zu wahren und der Datenschutz zu berücksichtigen (z. B. keine Informationen an Mitschülerinnen und Mitschüler oder andere Personen der Öffentlichkeit).
- **Erstgespräche:** Den Betroffenen sowie den Übergriffigen wird jeweils einzeln (niemals in der Gruppe) ein Gespräch mit einer erwachsenen Vertrauensperson der Schule angeboten (Klassenleitung oder Fachlehrerin bzw. –lehrer oder Beratungslehrerin bzw. –lehrer)
- **Kommunikation mit Eltern:** Die Eltern aller beteiligten Kinder sollten unter Berücksichtigung des Datenschutzes und des Betroffenen schutzes informiert und in den Prozess einbezogen werden. Gespräche der Schulleitung und Klassenleitung mit den Eltern der Betroffenen und Gespräche mit den Eltern der Übergriffigen werden mit den Elternpaaren einzeln geführt und nicht mit allen Eltern zusammen.
- **Vermittlung von Beratung und Unterstützung:** Vermittlung von längerfristiger psychologischer bzw. fachkundiger Beratung und Unterstützung sowohl für die Betroffenen als auch für die Übergriffigen über das Beratungsteam
- **Pädagogische Maßnahmen:** Klassenleitungsteam und Schulleitung legen auf der Basis der Beratung und Einschätzung (s.o.) und unter Berücksichtigung des Alters und der Entwicklung des jeweiligen Kindes das pädagogischen Vorgehen, die pädagogischen Maßnahmen sowie die Einbeziehung schulischer und externer Hilfen und ggf. Ordnungsmaßnahmen fest
- **Kontakt zum Jugendamt:** Beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung sind die im Handlungsleitfaden zum Vorgehen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung aufgeführten Punkte zu berücksichtigen (u.a. Wahrnehmung einer InsoFa-Beratung beim Jugendamt und ggf. Meldung einer Gefährdung). Es kann aber auch ohne den Verdacht die anonyme Beratung des Jugendamtes in Anspruch genommen werden, um sich z. B. in rechtlichen Fragen abzusichern.
- **Kontakt zur Polizei:** Je nach Schwere des Vorfalls und Lage der rechtlichen Vorgaben *kann* Kontakt zur Polizei aufgenommen werden. Es gibt jedoch keine Verpflichtung dazu, eine Strafanzeige zu tätigen.<sup>10</sup>
- **Kontakt zur Schulaufsicht:** Bei Verdacht auf eine strafbare Handlung wendet sich die Schulleitung ggf. an die Schulaufsicht, die über weitere Maßnahmen entscheidet.
- **Reflexion und Auswertung des Falls:** Die beteiligten Lehrerinnen und Lehrer reflektieren gemeinsam mit dem Klassenleitungsteam und der Schulleitung die Wirksamkeit der durchgeführten Interventionen. Ggf. beauftragen sie das Krisenteam mit einer Überprüfung und Anpassung der schulischen Präventions- und Interventionsvereinbarungen des Schutzkonzeptes auf der Basis der erworbenen Erfahrungen.

<sup>10</sup> siehe hierzu BASS 18-03 Nr. 1 und BASS 21-02 Nr. 4, unter <https://bass.schul-welt.de/pdf/14723.pdf> [5.9.24]

### 3.1.3. Sexualisierte Gewalt durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich

- **Sicherstellung des Schutzes:** Unmittelbare Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des Schülers bzw. der Schülerin herzustellen (ggf. räumliche Trennung von der erwachsenen Person und Unterbindung des medialen Kontakts, ggf. besondere Beaufsichtigung etc.)
- **Vertrauliche Meldung:** Verdacht bzw. Vorfall umgehend vertraulich der Schulleitung melden
- **Vorläufige interne Bewertung:** Unter Wahrung der Vertraulichkeit und Neutralität wird von der Schulleitung und einem Mitglieder der erweiterten Schulleitung oder des Beratungs- oder Krisenteams eine vorläufige Bewertung der Situation vorgenommen
- **Informieren der Schulaufsicht:** Bei Erhärtung des Verdachts informiert die Schulleitung das Dezernat 47 der Bezirksregierung und stimmt die weiteren Schritte ab.
- **Externe Fachberatung:** Die Schulleitung oder Mitglieder der erweiterten Schulleitung nehmen eine externe, trägerunabhängige anonyme Fachberatung bei einer spezialisierten Beratungsstelle in Anspruch.
- **Dokumentation:** Die Schulleitung oder ein Mitglied der erweiterten Schulleitung dokumentiert alle Vorfälle und Beobachtungen (mit Datum sowie ggf. Zeugenennung) sowie die ergriffenen Maßnahmen.
- **Kommunikation mit der im Verdacht stehenden Lehrkraft:** Die Kommunikation mit der Lehrkraft übernimmt die Schulleitung unter Wahrung der Vertraulichkeit und Neutralität. Gespräche finden in der Regel in Anwesenheit eines Mitglieds der erweiterten Schulleitung statt. Die Im Verdacht stehende Lehrkraft kann zudem nach vorheriger Absprache eine Person ihres Vertrauens mit in das Gespräch nehmen.
- **Vorübergehende Beurlaubung:** Die Bezirksregierung kann entscheiden die im Verdacht stehende Lehrkraft zeitweise vom Dienst zu beurlauben, während weitere Untersuchungen stattfinden.
- **Unterstützung und Begleitung der Betroffenen:** Der betroffenen Person wird eine Lehrkraft ihres Vertrauens als Ansprechperson an die Seite gestellt, die vertrauliche Gespräch anbietet und alle weiteren Schritte begleitet.
- **Kommunikation mit Eltern:** Die Eltern des betroffenen Kindes werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes und des Betroffenen schutzes von der Schulleitung im Beisein einer weiteren Person der erweiterten Schulleitung und der Klassenleitung informiert und beraten.
- **Vermittlung von Beratung und Unterstützung:** Über das Beratungsteam wird psychologische bzw. fachkundige Beratung und Unterstützung vermittelt (Schulpsychologischer Dienst, Fachberatungsstellen, Kinderschutzbund etc.).
- **Kontakt zum Jugendamt:** Die Kontaktaufnahme erfolgt zunächst über eine anonyme Beratung (InSoFa-Beratung), weitere Schritte erfolgen in Abstimmung mit der Schulleitung.
- **Kontakt zur Polizei:** In Abstimmung mit der Bezirksregierung kann Kontakt zur Polizei aufgenommen werden; es besteht dazu jedoch keine Verpflichtung.<sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> siehe hierzu BASS 18-03 Nr. 1 und BASS 21-02 Nr. 4, unter <https://bass.schul-welt.de/pdf/14723.pdf> [5.9.24]

- **Interne Kommunikation:** Die Schulleitung stellt sicher, dass das Kollegium unter Wahrung der Vertraulichkeit und des Schutzes der Privatsphäre angemessen informiert wird.
- **Reflexion und Auswertung des Falls:** Die Schulleitung reflektiert mit den anderen in den Fall einbezogenen Lehrkräften die Wirksamkeit der durchgeführten Interventionen. Sie beauftragt das Krisenteam und das Beratungsteam mit einer Überprüfung und Anpassung der schulischen Interventionsvereinbarungen und einer Verbesserung der Schutzmaßnahmen, um ähnliche Vorfälle in der Zukunft zu verhindern.
- **Folgegespräche und Unterstützung:** Dem betroffenen Kind, seinen Eltern und ggf. der Schulgemeinschaft wird längerfristig Unterstützung in Form von Beratungsgesprächen angeboten.

### 3.2. Handlungsleitfaden für Interventionen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei Vorliegen von Anhaltspunkten darauf, dass ein Schüler oder eine Schülerin körperlicher oder seelischer Gewalt oder sexueller Gewalt ausgesetzt ist, ist es unsere Aufgabe als Schule, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und davon ausgehend zum Schutz des Schülers oder der Schülerin zu handeln und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob es sich um eine Kindeswohlgefährdung handelt, die dann vorliegt, wenn „das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes (...) gefährdet wird und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden“ (§1666 Abs. 1 BGB). Das Handeln im Verdachtsfall orientiert sich an den hier aufgeführten Punkten. Die Reihenfolge der Handlungsschritte erfolgt angepasst an die Situation und in Absprache mit der Schulleitung.

1. **Vertrauliche Meldung:** Fachlehrerinnen und Fachlehrer wenden sich bei einem Verdachtsfall umgehend an die Klassenleitung (bei akuter Gefährdung direkt an die Schulleitung). Die Klassenleitung informiert umgehend die Schulleitung und zusätzlich ggf. einen Beratungslehrer/eine Beratungslehrerin über die Situation und hält alle in der Klasse unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer an, genau hinzusehen, Auffälligkeiten mitzuteilen und sich mit der Klassenleitung über die Beobachtungen zu beraten. Ggf. ist auch das Sekretariat zu informieren.
2. **Dokumentation:** Die Klassenleitung dokumentiert alle Beobachtungen (Verhaltensweisen, äußere Auffälligkeiten, Wortäußerungen des Kindes), die den Verdacht auf das Vorliegen oder Drohen einer Kindeswohlgefährdung nahelegen, sowie alle damit zusammenhängenden Vorfälle und Gespräche. Dabei ist der Datenschutz zu beachten (keine Notizen in Verbindung mit dem Namen per Mail oder über Teams versenden).
3. **Gespräche mit der betroffenen Person:** Klassenlehrer/in führt ein vertrauliches Gespräch mit dem Schüler bzw. der Schülerin oder beauftragt dafür einen Fachlehrer/eine Fachlehrerin mit gutem Kontakt zum Schüler/zur Schülerin oder einen Beratungslehrer/eine Beratungslehrerin. Mit dem Einverständnis des Schülers bzw. der Schülerin kann auch eine zweite Lehrkraft an dem Gespräch teilnehmen. In der Folge wird der Schüler bzw. die Schülerin in das weitere Vorgehen eingebunden und jeweils transparent über die geplanten Schritte informiert. Die Kommunikation und die Terminabsprachen mit

dem Schüler/der Schülerin werden nach Möglichkeit nicht über den Chat, sondern persönlich in der Schule vorgenommen.

4. **Aufklärung der betroffenen Person über außerschulische Handlungsmöglichkeiten:** Der Schüler/die Schülerin wird nach Rücksprache mit der Schulleitung zu einem geeigneten Zeitpunkt darüber informiert, welche Handlungsmöglichkeiten er/sie außerhalb der Schule hat:

- dass er/sie sich selbst an das Jugendamt wenden kann, um sich dort beraten zu lassen oder um sich bei akuter Gefährdung in Obhut nehmen zu lassen. Hier muss genau darüber aufgeklärt werden, was eine akute Gefährdung ist und was ein solcher Schritt jeweils bedeutet. Der Schülerin bzw. dem Schüler werden hierfür die Nummer des ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) des zuständigen Jugendamtes und die Nummer des entsprechenden Notfalldienstes ausgehändigt sowie die Öffnungszeiten, zu denen das Jugendamt ohne vorherige Terminabsprache aufgesucht werden kann.
- an welche Beratungsstellen er/sie sich selbst auch anonym wenden kann (s. Adressen)
- dass er/sie in einem Notfall die Polizei anrufen kann.

Es wird außerdem zusammen überlegt, ob es eine erwachsene Vertrauensperson im persönlichen Umfeld gibt, der sich die Schülerin bzw. der Schüler anvertrauen kann.

5. **InsoFa-Beratung beim Jugendamt:** Durchführen einer INSOFA<sup>12</sup>-Beratung beim ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) des Jugendamtes in Abstimmung mit der Schulleitung. Bei dieser Beratung werden die Lehrkräfte von einer erfahrenen Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung unterstützt. Die Beratung erfolgt in der Regel telefonisch und ist anonym, d. h. es wird nicht der Name des Kindes genannt. Für die Beratung wendet man sich an das für das Kind zuständige Jugendamt. Die Zuständigkeit ist abhängig vom Wohnort des Kindes. Die INSOFA-Beratung führt entweder die Klassenleitung durch oder ein Beratungslehrer/eine Beratungslehrerin und in der Regel nicht die Schulleitung. Vor der Beratung muss eine Abstimmung mit der Schulleitung erfolgen.<sup>13</sup>

6. **Gespräch mit den Erziehungsberechtigten:** Das Gespräch erfolgt in Abstimmung mit der Schulleitung. An dem Gespräch nehmen in der Regel mindestens *zwei* Vertreter der Schule teil (z. B. Klassenlehrer/in und Beratungslehrer/in oder Unterstufenkoordinatorin/Mittelstufenkoordinatorin oder Schulleitung). Der Schüler bzw. die Schülerin soll nicht dabei sein. Es werden möglichst beide Erziehungsberechtigten eingeladen. In dem Gespräch wird mit den Erziehungsberechtigten die Situation erörtert und auf die **Inanspruchnahme von Hilfe** hingewirkt. Außerdem ist es das Ziel, eine kooperative Arbeitsbeziehung herzustellen.

Für die Inanspruchnahme von Hilfe können z. B. folgende Möglichkeiten vorgeschlagen werden:

- Gespräche mit dem ASD des zuständigen Jugendamtes und ggf. Beantragung von Unterstützung bei der Erziehung oder einer Flex-Hilfe (hier empfiehlt es sich, vorzugeben, dass diese Gespräche persönlich und nicht telefonisch geführt werden

---

<sup>12</sup> InsoFA: insoweit erfahrene Fachkraft

<sup>13</sup> Weitere Hinweise dazu, wie eine mehrdimensionale Gefährdungseinschätzung vorzunehmen ist, finden sich auf der Seite 247 des Handbuchs zur Krisenprävention.

müssen; der ASD kann zu den Öffnungszeiten auch ohne vorherige Terminabsprache von den Eltern aufgesucht werden).

- Beratungsgespräche beim Kinderschutzbund (wenn eine niederschwellige Unterstützung als ausreichend erachtet wird).

Hinweise für das Gespräch: Als hilfreich erweist es sich, den Eltern zu Beginn des Gesprächs zu sagen, dass man Ihnen etwas mitzuteilen hat und sie darum bittet, erst einmal nur zuzuhören, und dass sie später die Gelegenheit haben, sich zu äußern. Bei der anschließenden Mitteilung empfiehlt es sich, das Beobachtete oder das Anvertraute klar und konkret zu benennen und dabei auf Interpretationen zu verzichten. Außerdem sollte den Eltern erklärt werden, wie die Rolle der Schule definiert ist:

- dass die Schule laut Schulgesetz verpflichtet ist, jedem „Anschein“ nachzugehen
- dass Lehrkräfte ebenso gesetzlich dazu verpflichtet sind, das, was das Kind berichtet bzw. was beobachtet wurde, ernst zu nehmen und vor diesem Hintergrund zu handeln
- dass die Schule nicht wie die Polizei „verhört“ und „ermittelt“, wohl aber eine Einschätzung der Situation vorzunehmen und zu intervenieren hat.

Die Absprachen, die im Gespräch getroffen werden, müssen verbindlich, eindeutig und zeitlich fixiert sein sowie dokumentiert werden. Die Inanspruchnahme von Hilfe müssen die Erziehungsberechtigten innerhalb einer Frist nachweisen. Ziel ist es, eine Kindeswohlgefährdung dauerhaft abzuwenden bzw. das Kindeswohl wieder herzustellen.

7. **Schulinterne Gefährdungseinschätzung:** Die involvierten Vertreterinnen und Vertreter der Schule tauschen sich sowohl vor dem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten als auch nach dem Gespräch hinsichtlich ihrer Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und der nächsten Handlungsschritte aus.
8. **Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt:** Sollte die vorige Gefährdungseinschätzung ergeben, dass ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes in Frage stellt (vgl. § 4 KKG), wird direkt das Jugendamt eingeschaltet und die schulische Dienstaufsicht benachrichtigt. Diese Meldung darf ausschließlich von der Schulleitung entschieden und getätigt werden. Zuständig ist jeweils das dem Wohnort des Kindes zugeordnete Jugendamt. Für die Meldung sollte das Dokument im Anhang der Kooperationsvereinbarung verwendet werden. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Meldung in Kenntnis zu setzen, es sei denn, es würde damit der wirksame Schutz des Kindes gefährdet werden (vgl. §4 Abs. 3 KKG). Das heißt, dass nur im Notfall eine Mitteilung der Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt ohne Information der Sorgeberechtigten möglich ist.  
Auch bei deutlichen Hinweisen auf eine akute Gefährdung jüngerer Geschwisterkinder (besonders Säuglinge und Kleinkinder) erfolgt eine Fremdmeldung an das zuständige Jugendamt.
9. **Kontakt zur Polizei:** Bei akuter Gefährdung *kann* die Schulleitung zusätzlich zur Gefährdungsmeldung an das Jugendamt auch die Polizei einschalten. Dazu besteht aber keine Verpflichtung.<sup>14</sup>

---

<sup>14</sup> siehe hierzu BASS 18-03 Nr. 1 und BASS 21-02 Nr. 4, unter <https://bass.schul-welt.de/pdf/14723.pdf> [5.9.24]

**10. Kontakt zu einem Kinder- und Jugendmediziner:** Bei sehr schweren Gefährdungen (z. B. erfolgter Penetration bei sexuellem Missbrauch oder starken Verletzungen) ist zur rechtlichen Absicherung die Dokumentation durch einen Kinder- und Jugendmediziner erforderlich (Vorstellen als medizinischen Notfall, Veranlassung auch durch Jugendamt oder Polizei).

**11. Sicherstellen und Überprüfen der Wirksamkeit der Maßnahmen:** Zum Wohl des Kindes sollte in der Folge so gut wie möglich mit den Erziehungsberechtigten und ggf. mit dem Jugendamt zusammen gearbeitet werden. Es muss überprüft werden, ob die auferlegten Hilfen in Anspruch genommen worden sind. Auf das erste Gespräch müssen weitere Gespräche sowohl mit dem Kind und als auch den Erziehungsberechtigten folgen, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen und ggf. weitere Unterstützungen einzuleiten. Sowohl zu dem Kind als auch zu den Sorgeberechtigten sollte eine möglichst tragfähige und kooperative Arbeitsbeziehung aufgebaut werden.

*Weitere Empfehlungen zum Vorgehen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung finden sich im Handbuch zur Krisenprävention und in der Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt Lindenthal.*

#### **4. EVALUATION**

Das Kristenteam evaluiert einmal im Schuljahr die Funktionalität des Schutzkonzepts, indem es insbesondere die Wirksamkeit der Präventions- und Interventionsmaßnahmen anhand der dokumentierten Erfahrungen mit konkreten, aber anonymisierten Situationen (s. Handlungsleitfäden) im zurückliegenden Schuljahr überprüft. Wenn bei der Überprüfung deutlich wird, dass eine Anpassung des Schutzkonzepts notwendig ist, wird das Schutzkonzept vom Krisenteam überarbeitet und ggf. erneut der Schulkonferenz vorgelegt.

#### **5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

- Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO): § 9 (2) und § 29 (2) (<https://bass.schul-welt.de/12374.htm> [5.9.2024])
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): § 1631 (<https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/> [5.9.24])
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG): § 4 ([https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/\\_\\_4.html](https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/__4.html) [5.9.24])
- Schulgesetz NRW: u. a. § 42 (<https://bass.schul-welt.de/6043.htm> [9.5.24])
- Sozialgesetzbuch (SGB) – Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe: § 1, § 8a und § 8b ([https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/BJNR111630990.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html) [9.5.24])
- Strafgesetzbuch, 13. Abschnitt: u. a. § 174, § 176-177, §180-184 (<https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/> [9.5.24])
- Etc.

## 6. ADRESSEN FÜR BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG

### **Beratungsstelle Punktum!**

Hilfeangebot für Jugendliche von 12 bis 21 Jahren, die Sexual(straf)taten begangen haben, und für deren Angehörige

Clevischer Ring 39

51063

0221/16861012

### **Deutscher Kinderschutzbund**

Bonner Straße 151

50968 Köln

0221/57777-0

[www.kinderschutzbund-koeln.de](http://www.kinderschutzbund-koeln.de)

### **Familienberatung der Stadt Köln**

Jakordenstraße 18-20

50668 Köln

0221/221-29053

### **Hilfetelefon Sexueller Missbrauch**

Bundesweite Anlaufstelle für Betroffene, Angehörige, Fachkräfte etc.

0800-22 55 530 (anonym/kostenfrei)

### **Jugendamt Lindenthal**

ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) und GSD (Gefährdungsmeldungs-sofort-Dienst):

0221-221-93999

*Dies ist auch die Nummer für die anonyme Beratung bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)*

### **Nummer gegen Kummer** (anonym und kostenlos) des Kinderschutzbundes

Kinder- und Jugendtelefon: 116 111

Elterntelefon: 0800/1110550

### **Schulpsychologin des Apostelgymnasiums (Schulpsychologischer Dienst)**

Kathrin Winkelmann

0221 221-30179

[kathrin.winkelmann@stadt-koeln.de](mailto:kathrin.winkelmann@stadt-koeln.de)

### **Zartbitter Köln e.V.**

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

Sachsenring 2-4

50677 Köln

[info@zartbitter.de](mailto:info@zartbitter.de)

[www.sinaundtim.de](http://www.sinaundtim.de)

[www.washilft.org](http://www.washilft.org)

0221/312055